

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

### **Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes** **— Drucksache 10/3290 —**

#### **A. Problem**

Die Bundesregierung hat am 13. Juli 1983 beschlossen, nachhaltige Maßnahmen zur Entbürokratisierung, Rechts- und Verwaltungsvereinfachung zu ergreifen. Soweit zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen die Aufhebung oder Änderung von Vorschriften erforderlich ist, erfolgen diese in der Regel in der Form einer Novellierung des einschlägigen Fachgesetzes oder im Zusammenhang mit einem ohnehin anstehenden Rechtsetzungsvorhaben. Es sollen jedoch auch diejenigen Vorschläge zügig und zeitnah umgesetzt werden, bei denen sich eine solche Möglichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht anbietet.

#### **B. Lösung**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung erfaßt die Vereinfachungsvorhaben, deren Umsetzung sonst bis zu einer späteren Gelegenheit zurückgestellt werden müßte.

1. Ein zahlenmäßig beachtlicher Teil der Vorschriften soll für die Betroffenen oder die Verwaltung wesentliche Erleichterungen oder Verfahrensvereinfachungen bringen. So werden Anzeige- oder Meldepflichten eingeschränkt, Genehmigungserfordernisse aufgelockert oder abgeschafft, Wertgrenzen angehoben und Genehmigungsverfahren durch Konzentration vereinfacht.
2. Ein weiterer Teil des Entwurfs dient der Aufhebung oder Streichung von Vorschriften, die durch Zeitablauf oder die Änderung zugrundeliegender Verhältnisse obsolet geworden sind.

3. Eine dritte Gruppe von Vorschriften dient der Anpassung an das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes.

Die Beschlüsse des Innenausschusses sehen vor allem folgende Abweichungen vom Regierungsentwurf vor:

- in Artikel 8 wird eine dreijährige Übergangsfrist für die drei zum Stichtag noch aktiv im Bergbau tätigen bergrechtlichen Gewerkschaften eingefügt,
- in Artikel 9 wird dem Vorschlag des Bundesrates zugestimmt, die Seehafen-Speditionstarife nicht aufzuheben,
- in Artikel 17 wird das Zustimmungserfordernis des Bundesministers für Verkehr zur Aufnahme von Projekten des kommunalen Straßenbaus in die Förderungsprogramme nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ersatzlos gestrichen und die jährliche Mitteilung der Länder über die Durchführung der Programme eingeschränkt,
- in Artikel 19 wird eine Ermächtigung für den Bundesminister für Verkehr zum Erlaß von Rechtsverordnungen zur Erleichterung des Einsatzes von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr auf der Grundlage der EG-Richtlinie vom 19. Dezember 1984 eingefügt,
- in Artikel 34 wird entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates der Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung des § 11 des Bundespolizeibeamtengesetzes nicht aufgegriffen und
- in Artikel 35 soll durch einen vom Regierungsentwurf abweichenden Vorschlag zu § 13 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Bedenken des Bundesrates Rechnung getragen werden.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN**

### **C. Alternativen**

1. Die Fraktion DIE GRÜNEN hat vorgeschlagen, die Vorschriften des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen so aufzuheben, daß keine entsprechenden Auszeichnungen für die Zukunft mehr vergeben werden und nur die bereits verliehenen Auszeichnungen behalten werden dürfen.
2. Zu Artikel 6 hat der Bundesrat die vollständige Beibehaltung des § 7 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung vorgeschlagen, wodurch es dem Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer wie bisher möglich wäre, nicht nur gutachtliche Stellungnahmen der Wirtschaftsprüferkammer einzuholen.
3. Zu Artikel 35 hat der Bundesrat vorgeschlagen, entsprechend der bisherigen Rechtslage die Konzentrationswirkung des § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht auf wasserrechtliche Entscheidungen zu erstrecken.

**D. Kosten**

Die vorgesehenen Änderungen bringen für Bund, Länder und Gemeinden — abgesehen von einem nicht näher zu qualifizierenden, im Ergebnis jedoch jedenfalls geringen Umstellungsaufwand — keine zusätzlichen Kosten mit sich. Durch den Wegfall des Beförderungsbescheinigungsverfahrens im Werkfernverkehr können bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, deren Kosten durch Umlagen gedeckt werden, voraussichtlich zwölf Stellen langfristig eingespart werden.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3290 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 18. November 1985

**Der Innenausschuß**

|                    |                          |             |                |                   |
|--------------------|--------------------------|-------------|----------------|-------------------|
| <b>Dr. Wernitz</b> | <b>Schröer (Mülheim)</b> | <b>Mann</b> | <b>Clemens</b> | <b>Dr. Hirsch</b> |
| Vorsitzender       | Berichterstatter         |             |                |                   |

## Zusammenstellung

### des Entwurfs eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes

— Drucksache 10/3290 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

#### Entwurf

#### Beschlüsse des 4. Ausschusses

#### Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

##### ERSTER ABSCHNITT

#### Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

##### Artikel 1

#### Hypothekendarbankgesetz

Das Hypothekendarbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584), wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird aufgehoben.
2. In § 41 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 22, 23, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ durch die Angabe „§§ 22, 25, 26, 29 bis 35 a, 37 bis 39 a“ ersetzt.

##### Artikel 2

#### Recht der Schiffspfandbriefbanken

(1) Das Schiffspfandbriefgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... 1984 (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird aufgehoben.
2. In § 42 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 8, 20, 21, 23, 24, 28 bis 33, 35 bis 36 c, 38 bis 41“ durch die Angabe „§§ 8, 20, 23, 24, 28 bis 33, 35 bis 36 c, 38 bis 41“ ersetzt.

(2) In Artikel 18 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Rechte an eingetragenen Schiffen und Schiffsbauwerken in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 3,“ gestrichen.

#### Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

##### ERSTER ABSCHNITT

#### Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

##### Artikel 1

#### Hypothekendarbankgesetz

Das Hypothekendarbankgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

##### Artikel 2

#### Recht der Schiffspfandbriefbanken

(1) Das Schiffspfandbriefgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7628-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1693), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

(2) unverändert

## ZWEITER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Wirtschaft

## Artikel 3

## Gewerbeordnung

Dem § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit weder die Landesregierung noch eine oberste Landesbehörde von der Ermächtigung des Absatzes 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, *im Rahmen ihres Aufgabenbereichs* durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen.“

## Artikel 4

## Handwerksordnung

§ 57 Abs. 1 Satz 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„Diese bedürfen der Genehmigung der Handwerkskammer des Bezirks, in dem die Handwerksinnung ihren Sitz hat.“

## Artikel 5

## Außenwirtschaftsgesetz

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905), wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Abs. 4 Satz 2 werden die Zahl „12“ durch die Zahl „11“ und die Worte „Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke“ durch das Wort „Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.
2. § 27 Abs. 2 Satz 4 erhält folgende Fassung:  
„Satz 1 bis 3 findet keine Anwendung auf Rechtsverordnungen nach § 6 a Abs. 4 Satz 1 und auf Rechtsverordnungen, durch welche die Bundesregierung oder der Bundesminister für Wirtschaft in Wahrnehmung von Rechten oder in Erfüllung von Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen die gesetzgebenden Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes zugestimmt haben, Beschränkungen des Warenverkehrs mit fremden Wirtschaftsgebieten aufgehoben oder angeordnet hat.“

## ZWEITER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Wirtschaft

## Artikel 3

## Gewerbeordnung

Dem § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom **25. Februar 1985** (BGBl. I S. 425) geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Soweit weder die Landesregierung noch eine oberste Landesbehörde von der Ermächtigung des Absatzes 3 Gebrauch gemacht hat, können Körperschaften des öffentlichen Rechts, die für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen zuständig sind, durch Satzung die in Absatz 3 genannten Vorschriften erlassen.“

## Artikel 4

unverändert

## Artikel 5

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 3. § 46 a wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zollbehörden können für die Abfertigung außerhalb des Arbeitsplatzes oder außerhalb der Öffnungszeiten bei der Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes oder der zu diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen über die Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr Kosten erheben.“

## b) Absatz 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

## Artikel 6

**Wirtschaftsprüferordnung**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803) wird wie folgt geändert:

## 1. Die §§ 5 und 6 werden aufgehoben.

## 2. § 7 erhält folgende Fassung:

## „§ 7

*Antrag auf Zulassung zur Prüfung*

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die für die Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde (oberste Landesbehörde). Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist an die oberste Landesbehörde zu richten, in deren Bereich der Bewerber seine berufliche Niederlassung hat, seine berufliche Tätigkeit ausübt oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Mehrere Länder können die Zulassung durch Vereinbarung der obersten Landesbehörde eines Landes übertragen.

(2) Die oberste Landesbehörde kann über den Bewerber Auskünfte und gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer und zu dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und den diesem beizufügenden Unterlagen gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer oder eines oder mehrerer Wirtschaftsprüfer einholen.“

## 3. In § 9 Abs. 6 Satz 1 und § 11 Satz 1 werden die Worte „der Zulassungsausschuß“ durch die Worte „die oberste Landesbehörde“, in § 11 Satz 2 wird das Wort „er“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

## 4. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung als Wirtschaftsprüfer vor dem Prüfungsausschuß ab, der bei der obersten Landesbehörde eingerichtet wird. Mehrere Länder können durch Vereinbarung bei einer obersten Landes-

## Artikel 6

**Wirtschaftsprüferordnung**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), **zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 457)**, wird wie folgt geändert:

**Nummer 1 entfällt**

## 1. § 7 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zulassungsausschuß kann zu dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung und zu den diesem beizufügenden Unterlagen gutachtliche Äußerungen der Wirtschaftsprüferkammer einholen.“

**Nummer 3 entfällt**

## 2. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zugelassene Bewerber legen die Prüfung als Wirtschaftsprüfer vor dem Prüfungsausschuß ab, der bei der obersten Landesbehörde eingerichtet wird. Mehrere Länder können durch Vereinbarung bei einer obersten Landes-

| Entwurf                                                                                                                                                                       | Beschlüsse des 4. Ausschusses                                                                                                                                                        |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| behörde einen gemeinsamen Prüfungsausschuß bilden.“                                                                                                                           | behörde einen gemeinsamen Prüfungsausschuß bilden.“                                                                                                                                  |
| 5. § 16 Abs. 3, § 20 Abs. 6, § 21 Satz 3 und § 23 Abs. 2 werden gestrichen. In § 16 wird der bisherige Absatz 4 Absatz 3; in § 23 werden die Absätze 3 und 4 Absätze 2 und 3. | <b>Nummer 5 entfällt</b>                                                                                                                                                             |
| 6. In § 23 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „der Zulassungsausschuß“ durch die Worte „die oberste Landesbehörde“ ersetzt.                                                       | <b>Nummer 6 entfällt</b>                                                                                                                                                             |
| 7. § 29 Abs. 1 Satz 1 wird gestrichen.                                                                                                                                        | <b>Nummer 7 entfällt</b>                                                                                                                                                             |
| 8. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:<br>„(3) Für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung findet § 21 sinngemäße Anwendung.“                                         | 3. § 34 Abs. 3 erhält folgende Fassung:<br>„(3) Für die Rücknahme und den Widerruf der Anerkennung <b>finden die Vorschriften des § 20 Abs. 6 und des § 21</b> sinngemäß Anwendung.“ |
| 9. In § 57 Abs. 2 Nr. 9 werden die Worte „Zulassungs- und“ gestrichen.                                                                                                        | <b>Nummer 9 entfällt</b>                                                                                                                                                             |
| 10. In § 134 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach Anhörung des Zulassungsausschusses“ gestrichen.                                                                             | <b>Nummer 10 entfällt</b>                                                                                                                                                            |

## Artikel 7

**Gesetz über Meldungen der Unternehmen  
des deutschen Steinkohlenbergbaus**

§ 1 Abs. 1 des Gesetzes über Meldungen der Unternehmen des deutschen Steinkohlenbergbaus vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2750, 2753), das zuletzt durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom ... 1984 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Die Unternehmen, die in der Bundesrepublik Deutschland Steinkohlenbergbau betreiben (Bergbauunternehmen), melden dem Bundesminister für Wirtschaft bis zum 15. November eines jeden Jahres nach Maßgabe des Absatzes 2

1. bezogen auf Anfang und Ende des vorangegangenen Kalenderjahres
  - a) ihre Produktionskapazität an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen insgesamt sowie für die einzelnen Betriebe,
  - b) die Zahl ihrer Arbeitnehmer,
  - c) den Haldenstand, die übrigen Bestände an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen sowie
  - d) die Kohlenvorräte unter Tage;

## Artikel 7

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. bezogen auf das gesamte vorangegangene Kalenderjahr

- a) die Menge der geförderten Steinkohle,
- b) die Erzeugung der Veredelungsbetriebe,
- c) den Absatz an Steinkohle und Steinkohleerzeugnissen,
- d) die Zahl der Feierschichten und die dadurch ausgefallene Förderung,
- e) die Bewertung der Haldenbestände
- f) die Kostenstellen-, Kostenträger- und Erlösrechnungen für die einzelnen Gruben- und Veredelungsbetriebe, die Ergebnisrechnung Bergwerk sowie die Ergänzungsmeldungen nach den Richtlinien für das betriebliche Rechnungswesen im Steinkohlenbergbau sowie
- g) Art und Umfang der Investitionen.

Mit den Meldungen teilen die Bergbauunternehmen dem Bundesminister für Wirtschaft und zugleich die für das laufende und für die darauffolgenden drei Kalenderjahre zu erwartende Entwicklung der nach Satz 1 zu meldenden Daten mit.“

## Artikel 8

## Bundesberggesetz

§ 130 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) wird aufgehoben.

## Artikel 8

## Bundesberggesetz

Das Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) wird wie folgt geändert:

1. § 130 wird aufgehoben.

2. In § 163 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Gewerkschaften, die am 1. Juli 1985 als Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 5 tätig sind, gelten die Absätze 1 bis 3 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 1. Januar 1986 der 1. Januar 1989 tritt.“

3. In § 164 Abs. 2 Satz 1 ist die Angabe „§ 163 Abs. 1 Satz 1 oder 2“ durch die Angabe „§ 163 Abs. 1 Satz 1, 2 oder Abs. 4“ zu ersetzen.

4. Nach § 164 wird folgender § 164 a eingefügt:

## „§ 164 a

## Überleitung

Die Fortsetzung einer nach § 163 Abs. 1 aufgelösten Gewerkschaft gilt mit dem Inkrafttreten des § 163 Abs. 4 als beschlossen, wenn bei ihr noch nicht mit der Verteilung des Vermögens unter die Gewerke begonnen worden war und

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

sie am 1. Juli 1985 als Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 5 tätig gewesen ist.“

Artikel 9  
Preisrecht

Artikel 9  
Preisrecht

(1) Die Verordnung PR Nr. 25/52 über Vergütungen für Leistungen von Spediteuren in Seehäfen (Seehafen-Speditions-Tarife) vom 3. April 1952 (BANz. Nr. 72 vom 12. April 1952), das Warenverzeichnis zu den Seehafen-Speditions-Tarifen in der Fassung der Verordnung PR Nr. 40/50 vom 27. Juni 1950 (BANz. Nr. 122 vom 29. Juni 1950), der Nachtrag 1, Zweiter Teil (Warenverzeichnis) gemäß der Verordnung PR Nr. 8/51 vom 20. Februar 1951 (BANz. Nr. 51 vom 14. März 1951) und die Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Seehafen-Speditions-Tarife vom 27. Juni 1950, Verordnung PR Nr. 75/51 vom 2. November 1951 (Verkehrsblatt vom 15. November 1951) werden aufgehoben.

(2) § 2 der Zweiten Preisfreigabeverordnung (Verordnung PR Nr. 1/82) vom 12. Mai 1982 (BGBl. I S. 617) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 5 wird gestrichen;
2. die Nummern 6 und 7 werden gestrichen.

## Absatz 1 entfällt

In § 2 der Zweiten Preisfreigabeverordnung (Verordnung PR Nr. 1/82) vom 12. Mai 1982 (BGBl. I S. 617) werden die Nummern 6 und 7 gestrichen.

## DRITTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## DRITTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Artikel 10

Marktordnung für Landwirtschaft  
und Ernährungswirtschaft

## Artikel 10

Marktordnung für Landwirtschaft  
und Ernährungswirtschaft

(1) In § 14 Abs. 1 des Milchgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 221 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird folgender Satz 2 angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn die Milch nur in verkaufsfertig bezogenen Packungen abgegeben wird.“

(2) § 4 Nr. 4 der Milch-Sachkunde-Verordnung vom 22. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2555) wird gestrichen.

(3) Die Ausgleichsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juli 1967 (BANz. Nr. 137 vom 26. Juli 1967), wird aufgehoben.

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

## Entwurf

(4) Die 15. Abgaben- und Stützungsverordnung vom 22. Dezember 1967 (BANz. Nr. 243 vom 29. Dezember 1967) wird aufgehoben.

(5) Die Verordnung Ausfuhrerstattung Italien vom 19. März 1970 (BANz. Nr. 58 vom 25. März 1970), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 3 der Verordnung vom 4. August 1977 (BGBl. I S. 1529), wird aufgehoben.

(6) Im Anhang der Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse vom 9. Oktober 1971 (BGBl. I S. 1640, 1972 I S. 81) werden die Abschnitte „Qualitätsnormen für Gemüsepaprika“ und „Qualitätsnormen für Porree (Lauch)“ gestrichen.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) unverändert

(7) Das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7843-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 177), die Badischen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 (RGBl. I S. 242) vom 21. September 1933 (Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt S. 195) und die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 18. Februar 1934 (Regierungsblatt für Württemberg S. 92) werden aufgehoben.

## Artikel 11

## Tierseuchenrechtliche Einfuhrvorschriften

(1) § 15 der *Klauentiere-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1690)*, die durch Artikel 1 der *Verordnung vom 19. Juli 1984 (BGBl. I S. 1021)* geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird gestrichen;
- b) in dem neuen Satz 3 werden die Worte „In diesen“ durch die Worte „Durch Nebenbestimmungen“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

3. In Absatz 4 werden der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

(2) Die *Einhufener-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982*

## Artikel 11

## Tierseuchenrechtliche Einfuhrvorschriften

**Absatz 1 entfällt**

**Absatz 2 entfällt**

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(BGBI. I S. 1713), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 19. Juli 1984, wird wie folgt geändert:

## 1. § 17 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird gestrichen;

bb) in dem neuen Satz 3 werden die Worte „In diesen“ durch die Worte „Durch Nebenbestimmungen“ ersetzt;

b) in den Absätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt;

c) in Absatz 5 werden der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

## 2. In Anlage 3 werden in dem abschließenden Hinweis nach der Angabe „§ 11 Abs. 2“ die Worte „der Einhufer-Einfuhrverordnung“ eingefügt.

## 3. In Anlage 4 werden in dem abschließenden Hinweis nach der Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 2“ die Worte „der Einhufer-Einfuhrverordnung“ eingefügt.

(3) § 5 der Hasen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBI. I S. 969), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 1984 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen;

b) in dem neuen Satz 3 werden die Worte „In diesen“ durch die Worte „Durch Nebenbestimmungen“ ersetzt.

## 2. In Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

(4) § 5 der Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBI. I S. 995) wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen;

b) in dem neuen Satz 3 wird das Wort „diese“ gestrichen.

## 2. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

(5) § 12 der Geflügel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983

**Absatz 3 entfällt**

(1) § 5 der Bienen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBI. I S. 995) wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen;

b) in dem neuen Satz 3 wird das Wort „diese“ gestrichen.

## 2. In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

**Absatz 5 entfällt**

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

(BGBl. I S. 977), die durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Juli 1984 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird gestrichen;

b) in dem neuen Satz 3 werden die Worte „In diesen“ durch die Worte „Durch Nebenbestimmungen“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

(6) § 8 Abs. 1 Satz 3 der Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Juli 1984 geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Durch Nebenbestimmungen ist die Zahl der einzuführenden Tiere zu begrenzen, wenn und soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterbringung und Überwachung in der Quarantänestation sowie einer wirksamen Behandlung und Behandlungskontrolle notwendig ist.“

(7) § 8 Abs. 1 Satz 3 der Futtermittel-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 999) wird gestrichen.

(8) In § 2 der Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966) wird Absatz 2 gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

(9) § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332) wird gestrichen.

(10) § 9 Abs. 1 Satz 3 der DDR-Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1017) wird gestrichen.

(11) Die auf den Absätzen 1 bis 3, 5 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Verordnungen können im Rahmen der jeweils einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

(2) § 8 Abs. 1 Satz 3 der Papageien-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 988), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 19. Juli 1984 geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„Durch Nebenbestimmungen ist die Zahl der einzuführenden Tiere zu begrenzen, wenn und soweit dies zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Unterbringung und Überwachung in der Quarantänestation sowie einer wirksamen Behandlung und Behandlungskontrolle notwendig ist.“

**Absatz 7 entfällt**

(3) In § 2 der Hunde-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 966) wird Absatz 2 gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

(4) § 6 Abs. 1 Satz 3 der Fische-Einfuhrverordnung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1332) wird gestrichen.

**Absatz 10 entfällt**

(5) Der auf Absatz 2 beruhende Teil der dort geänderten Verordnung kann im Rahmen der einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 12

**Verordnungen über Sonntagsruhe**

(1) § 6 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie in

VIERTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Arbeit und Sozialordnung

Artikel 12

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1968 (BGBl. I S. 885) wird aufgehoben.

(2) § 7 der Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7107-5, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

## Artikel 13

**Jugendarbeitsschutzgesetz**

In § 33 Abs. 2 Satz 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das durch Artikel I des Gesetzes vom 15. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1277) geändert worden ist, werden die Worte „dem Personensorgeberechtigten, dem Betriebs- oder Personalrat und der Aufsichtsbehörde“ durch die Worte „dem Personensorgeberechtigten und dem Betriebs- oder Personalrat“ ersetzt.

## Artikel 14

**Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung**

Das Bundesgesetz zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 832-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 22 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird gestrichen.

## FÜNFTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit**

## Artikel 15

**Weinverordnung**

Die Verordnung über Wein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2125-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), wird aufgehoben.

## SECHSTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**

## Artikel 16

**Wiederaufbaudarlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen**

Das Gesetz über Darlehen zum Bau und Erwerb von Handelsschiffen in der im Bundesgesetzblatt

## Artikel 13

unverändert

## Artikel 14

unverändert

## FÜNFTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Jugend, Familie und Gesundheit**

## Artikel 15

unverändert

## SECHSTER ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**

## Artikel 16

unverändert

## Entwurf

Teil III, Gliederungsnummer 642-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 38 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) geändert worden ist, sowie die zu diesem Gesetz erlassene Erste, Zweite und Dritte Durchführungsverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummern 642-1-1, 642-1-2 und 642-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung werden aufgehoben.

## Artikel 17

**Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz**

In § 6 Abs. 2 Satz 2 und in § 8 Satz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091) geändert worden ist, werden jeweils die Worte „5 Millionen“ durch die Worte „10 Millionen“ ersetzt.

## Artikel 18

**Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976**

Das Gesetz über die Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976 vom 7. April 1975 (BGBl. I S. 830) wird gestrichen.

## Artikel 19

**Güterkraftverkehr**

(1) Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256) wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## Artikel 17

**Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz**

Das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1972 (BGBl. I S. 501), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 18. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3091), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

## „§ 8

**Mitteilung über die Durchführung der Programme**

Über die Durchführung der Programme übermitteln die Länder dem Bundesminister für Verkehr jährlich eine Übersicht, die die Zahl der geförderten Vorhaben und die Summe der aus den Finanzhilfen in dem betreffenden Jahr gezahlten Zuwendungen enthält.“

## Artikel 18

unverändert

## Artikel 19

**Güterkraftverkehr**

(1) Das Güterkraftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1753), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 zuzulassen für den kurzfristigen Ausfall von im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen und zur Umsetzung der Richtlinie 84/647 EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrern gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr.“

## Entwurf

1. § 13 a Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
2. § 50 erhält folgende Fassung:  
„§ 50  
Der Werkfernverkehr ist nicht genehmigungspflichtig. Es besteht keine Tarippflicht (§ 20) und keine Versicherungspflicht (§ 27).“
3. Die §§ 50 a bis 50 f werden aufgehoben.
4. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 KW sind bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr mit einem von ihr vorgeschriebenen Formblatt anzumelden; die von der Bundesanstalt erteilte Meldebestätigung ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Sie sind abzumelden, wenn sie nicht mehr im Werkfernverkehr verwendet werden.“
5. In § 54 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und nicht ohne die erforderliche Beförderungsbescheinigung“ gestrichen.
6. In § 75 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „nach § 50 Satz 2 eine Beförderungsbescheinigung oder“ gestrichen.
7. § 80 Satz 3 wird gestrichen.
8. In § 89 a werden im Einleitungssatz die Worte „und die §§ 90 bis 97 über den Güterliniennahverkehr“ gestrichen.
9. Der Dritte Titel mit den §§ 90 bis 97 wird aufgehoben.
10. In § 99 Abs. 1 werden in Nummer 1 die Worte „oder § 90 Güterliniennahverkehr“ und die Nummer 1 d insgesamt sowie in Nummer 5 das Zitat „§ 50 e Abs. 3“ und die Worte „oder die Vorschriften über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs oder des Güternahverkehrs“ gestrichen.
11. § 102 erhält folgende Fassung:  
„§ 102  
Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den allgemeinen Güternahverkehr oder den Umzugsverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die untere Verkehrsbehörde (§ 38 Abs. 2 und § 82) und bei Verstößen,

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 13 a Abs. 2 Satz 4 wird gestrichen.
3. § 50 erhält folgende Fassung:  
„§ 50  
Der Werkfernverkehr ist nicht genehmigungspflichtig. Es besteht keine Tarippflicht (§ 20) und keine Versicherungspflicht (§ 27).“
4. Die §§ 50 a bis 50 f werden aufgehoben.
5. § 52 Abs. 4 erhält folgende Fassung:  
„(4) Die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 KW sind bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr mit einem von ihr vorgeschriebenen Formblatt anzumelden; die von der Bundesanstalt erteilte Meldebestätigung ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Sie sind abzumelden, wenn sie nicht mehr im Werkfernverkehr verwendet werden.“
6. In § 54 Abs. 2 Nr. 1 werden die Worte „und nicht ohne die erforderliche Beförderungsbescheinigung“ gestrichen.
7. In § 75 Abs. 1 Satz 5 werden die Worte „nach § 50 Satz 2 eine Beförderungsbescheinigung oder“ gestrichen.
8. § 80 Satz 3 wird gestrichen.
9. In § 89 a werden im Einleitungssatz die Worte „und die §§ 90 bis 97 über den Güterliniennahverkehr“ gestrichen.
10. Der Dritte Titel mit den §§ 90 bis 97 wird aufgehoben.
11. In § 99 Abs. 1 werden in Nummer 1 die Worte „oder § 90 Güterliniennahverkehr“ und die Nummer 1 d insgesamt sowie in Nummer 5 das Zitat „§ 50 e Abs. 3“ und die Worte „oder die Vorschriften über die Beschriftung der Kraftfahrzeuge des Güterfernverkehrs oder des Güternahverkehrs“ gestrichen.
12. § 102 erhält folgende Fassung:  
„§ 102  
Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den allgemeinen Güternahverkehr oder den Umzugsverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die untere Verkehrsbehörde (§ 38 Abs. 2 und § 82) und bei Verstößen,

## Entwurf

die landwirtschaftliche Sonderverkehre betreffen, die in § 89 c Satz 1 bezeichnete Behörde.“

12. In § 103 Abs. 2 werden die Nummer 2 und in der Nummer 4 die Worte „über die Einführung von Beförderungs- und Begleitpapieren sowie der Buchführungspflicht im Güterliniennahverkehr“ gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

13. Dem § 106 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach § 50 Satz 2, § 50 a in der bis zum ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Artikels gemäß Artikel 38 Abs. 4) geltenden Fassung erteilten Beförderungsbescheinigungen für den Werkfernverkehr, die an diesem Tag noch gültig sind, gelten als Meldebestätigung im Sinne des § 52 Abs. 4 ohne zeitliche Beschränkung.“

(2) Die Verordnung über die Beschriftung und Beschilderung der Kraftfahrzeuge des Güterfern- und des Güternahverkehrs in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1973 (BGBl. I S. 512) wird aufgehoben.

(3) § 5 Abs. 3 der Tarifkommissionen-Verordnung vom 21. November 1969 (BANz. Nr. 222 vom 29. November 1969), geändert durch Verordnung vom 7. April 1983 (BANz. S. 3185), wird gestrichen.

(4) In § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über den Einsatz von Ersatzfahrzeugen im Güterkraftverkehr vom 2. Januar 1973 (BGBl. I S. 1), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. März 1979 (BGBl. I S. 285) geändert worden ist, werden die Worte „ausschließlich für grenzüberschreitende Beförderungen“ gestrichen.

(5) Das Gesetz über eine Statistik im Güterkraftverkehr 1978 vom 24. November 1977 (BGBl. I S. 2261) wird gestrichen.

## Artikel 20

**Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar**

Die Verordnung über das Schleppmonopol auf der kanalisierten Saar vom 20. Januar 1942 (BGBl. III, 9504-5, RGBl. II S. 117) wird aufgehoben.

## Artikel 21

**Seeschiffahrtsrecht**

(1) Die Verordnung über die Erstreckung bundesrechtlicher Vorschriften der Seeschiffahrt auf das Land Berlin vom 24. Februar 1965 (BGBl. II S. 129) wird gestrichen.

(2) Die Hafenordnung (Polizeiverordnung) für die Häfen in Schleswig-Holstein in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9511-7, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

die landwirtschaftliche Sonderverkehre betreffen, die in § 89 c Satz 1 bezeichnete Behörde.“

13. In § 103 Abs. 2 werden die Nummer 2 und in der Nummer 4 die Worte „über die Einführung von Beförderungs- und Begleitpapieren sowie der Buchführungspflicht im Güterliniennahverkehr“ gestrichen; die bisherigen Nummern 3 bis 5 werden Nummern 2 bis 4.

14. Dem § 106 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die nach § 50 Satz 2, § 50 a in der bis zum ... (einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Artikels gemäß Artikel 38 Abs. 4) geltenden Fassung erteilten Beförderungsbescheinigungen für den Werkfernverkehr, die an diesem Tag noch gültig sind, gelten als Meldebestätigung im Sinne des § 52 Abs. 4 ohne zeitliche Beschränkung.“

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

## Artikel 20

unverändert

## Artikel 21

unverändert

## Entwurf

(3) Artikel 3, 4, 5 und 6b des Gesetzes über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1979 (BGBl. II S. 62), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) geändert worden ist, werden gestrichen.

(4) Die Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Gesetz über das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954, vom 24. Juli 1979 (BGBl. I S. 1262) wird gestrichen.

## Artikel 22

## Luftverkehr und Wetterdienst

(1) In § 28 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) *werden die Worte „bis zum Inkrafttreten eines Bundesenteignungsgesetzes“ gestrichen.*

(2) § 2 des Gesetzes über den Deutschen Wetterdienst in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 97-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird gestrichen.

(3) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin, soweit er sich auf § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Luftverkehrsgesetzes bezieht.

## SIEBTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
der Finanzen

## Artikel 23

Gesetz über die Pfandbriefe und  
verwandten Schuldverschreibungen  
öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten

§ 7 des Gesetzes über die Pfandbriefe und verwandten Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Kreditanstalten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4135-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 1980 (BGBl. I S. 584) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 24

## Branntweinmonopolgesetz

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## Artikel 22

## Luftverkehr und Wetterdienst

(1) § 28 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61) wird wie folgt geändert:

## 1. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der nach den §§ 8 bis 10 festgestellte Plan ist dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend.“

## 2. Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Im übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.“

(2) unverändert

Absatz 3 entfällt

## SIEBTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
der Finanzen

## Artikel 23

unverändert

## Artikel 24

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 21 der Verordnung vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1625), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 26 a und 37 a werden aufgehoben.
2. § 39 Abs. 6 wird gestrichen.
3. § 42 erhält folgende Überschrift und wird wie folgt gefaßt:

## „§ 42

Zulassung der Zusammenlegung  
und der Übertragung

(1) Landwirtschaftliche Brennereien (§ 25 Abs. 2 und 3) können auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle unter Anwendung der Grundsätze des § 39 zu einer Gemeinschaftsbrennerei (§ 25 Abs. 3, § 25a Abs. 1) zusammengelegt werden. Das Brennrecht der Gemeinschaftsbrennerei entspricht der Summe der Brennrechte der zusammengelegten Brennereien.

(2) Die Brennereien erlöschen im Zeitpunkt der Zusammenlegung. Mit den Betriebseinrichtungen darf auf den bisherigen Brennereigrundstücken eine Brennerei nicht mehr betrieben werden. Das gilt nicht für die Betriebseinrichtung, mit der die Gemeinschaftsbrennerei betrieben wird.

(3) Brennrechte betriebsfähiger Brennereien können vom Bundesminister der Finanzen oder der von ihm bestimmten Stelle auf Antrag mit Beginn des folgenden Betriebsjahres auf andere Brennereien gleicher Brennereiklasse (§ 24) übertragen werden.“

4. § 83 wird aufgehoben.
5. In § 90 werden die Worte „oder zur Herstellung von Monopolerzeugnissen (§§ 95 ff.) verwendet wird“ gestrichen.
6. Die §§ 103, 104, 116 und 117 werden aufgehoben.
7. § 153 Abs. 2 wird gestrichen.
8. § 181 wird aufgehoben.

## Artikel 25

**Gesetz zur Änderung  
des Branntweinmonopolgesetzes**

Die Artikel 2 bis 4 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 12. Januar 1967 (BGBl. I S. 129), das zuletzt durch Arti-

## Artikel 25

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

kel 3 des Gesetzes vom 13. November 1979 (BGBl. I S. 1937) geändert worden ist, werden aufgehoben.

## Artikel 26

## Artikel 26

**Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen)  
zum Branntweinmonopolgesetz**

unverändert

Die Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 28. November 1979 (BGBl. I S. 2001), werden wie folgt geändert:

1. Die §§ 4, 6, 6 a, 9, 14, 19, 33 bis 37 werden aufgehoben.
2. § 40 Satz 2 wird gestrichen.
3. Die §§ 42 bis 46 und 59 werden aufgehoben.
4. § 60 Abs. 2 Buchstabe b wird gestrichen. Die Unterabsatzbezeichnung „a)“ und der Doppelpunkt entfallen.
5. Die §§ 62, 65, 68, 73 und 74 werden aufgehoben.
6. In § 75 werden die Worte  
„zum dritten Teil des Gesetzes in der Branntweinersatzsteuerordnung (ErsstO)  
— Anlage 2 a —,  
zum fünften Teil des Gesetzes in der Essigsäureordnung (EO) — Anlage 3—“  
sowie Absatz 2 gestrichen; die Absatzbezeichnung „(1)“ entfällt.

## Artikel 27

## Artikel 27

**Brennereiordnung**

unverändert

Die Anlage 1 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Brennereiordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 1 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. September 1977 (BGBl. I S. 1858), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 60, 62, 111 und 112 werden aufgehoben.
2. § 134 Abs. 4 wird gestrichen.
3. Die §§ 207, 215 und 221 werden aufgehoben.

## Artikel 28

## Artikel 28

**Branntweinersatzsteuerordnung**

unverändert

Die Anlage 2 a der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Brannt-

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

weinersatzsteuerordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 2a zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

## Artikel 29

## Artikel 29

**Branntwein-Zählordnung**

unverändert

Die Anlage 4 der Grundbestimmungen zum Gesetz über das Branntweinmonopol — die Branntwein-Zählordnung — in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer Anlage 4 zu 612-7-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

## Artikel 30

## Artikel 30

**Zollgesetz**

unverändert

Das Zollgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

## 1. § 21 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Zoll wird nach dem Zollltarif erhoben. Zollltarif ist

1. der Gemeinsame Zollltarif in seiner jeweils geltenden Fassung, soweit er aufgrund von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes anzuwenden ist, sowie sonstige von diesen Organen erlassene zollltarifliche Rechtsakte in ihrer jeweils geltenden Fassung, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes unmittelbar anzuwenden sind,

2. im übrigen die Zollltarifverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.“

## b) Absatz 2 Nr. 3, 4 und 5 sowie die Absätze 5, 6 und 7 werden gestrichen.

## c) Es wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung Zollsätze des Zollltarifs bis auf das Dreifache erhöhen und im Zollltarif statt Zollfreiheit Zollsätze bis zu einer Belastung in Höhe des höchsten Wertzollsatzes des Zollltarifs festsetzen, wenn diese Waren infolge einer unvorhergesehenen wirtschaftlichen Entwicklung in zunehmendem Umfang unter solchen Umständen eingeführt werden, daß die dadurch geschaffene Lage die im Inland ansässigen Hersteller gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Erzeugnisse ernsthaft schädigt oder zu schädigen droht.“

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 2. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung

1. aus wirtschaftlichen Gründen, insbesondere zur Erfüllung internationaler vertraglicher Verpflichtungen, Zollsätze des Zolltarifs ermäßigen oder aufheben;

2. den Zolltarif insoweit ändern,

- a) als dies der Bundesrepublik Deutschland auf Grund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, Beitrittsverträge hierzu und Verträge zu deren Änderung, Erweiterung, Ergänzung oder Durchführung oder zur Begründung einer Zollunion oder Freihandelszone oder auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften gestattet worden ist;

- b) als dies zur beschleunigten Verwirklichung der Ziele der unter Buchstabe a bezeichneten Verträge erforderlich ist, wenn sichergestellt ist, daß die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften entsprechende Zolltarifänderungen durchführen;

- c) als die Bundesrepublik Deutschland nach den unter Buchstabe a bezeichneten Verträgen, insbesondere nach dem Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, sowie nach den auf die vorbezeichneten Verträge gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften zur Festsetzung von Zollkontingenten berechtigt ist.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung den Zolltarif insoweit ändern,

1. als die Bundesrepublik Deutschland nach den in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a bezeichneten Verträgen, auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten dazu verpflichtet ist;

2. als es zur Durchführung von Verträgen, die die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften oder diese Gemeinschaften mit anderen Staaten geschlossen haben, sowie von Beschlüssen über die be-

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

schleunigte Verwirklichung der Ziele der vorbezeichneten Verträge erforderlich ist;

3. als die Bundesrepublik Deutschland nach den in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a und den in Nummer 2 bezeichneten Verträgen, auf Grund von hierauf gestützten Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften oder auf Grund von Beschlüssen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zur Festsetzung von Zollkontingenten verpflichtet ist.

(3) Bei den Änderungen nach Absatz 1 und Absatz 2 können Zollsätze, die gesenkt werden, bis auf volle Zahlen nach unten und Zollsätze, die erhöht werden, bis auf volle Zahlen nach oben gerundet werden.

(4) Der Bundesminister der Finanzen kann zur internationalen Vereinheitlichung oder aus anderen zolltechnischen Gründen durch Rechtsverordnung das Schema des Zolltarifs einschließlich der Allgemeinen Vorschriften ändern, ohne den Zollsatz oder die Zollfreiheit für die betroffenen Waren zu ändern.“

- b) Die Absätze 5 bis 7 und 10 werden gestrichen;  
die bisherigen Absätze 8, 9 und 11 werden Absätze 5 bis 7.
- c) Satz 1 des neuen Absatzes 7 erhält folgende Fassung:  
„Der Bundesminister der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem für die jeweilige Ware fachlich zuständigen Bundesminister durch Rechtsverordnung die Inanspruchnahme eines Zollkontingents von der Vorlage eines Zollkontingentscheins abhängig machen und die Grundsätze für die Verteilung sowie die für die Verteilung zuständige Zollkontingentscheinstelle festsetzen.“

Artikel 31  
**Zolltarifgesetz**

Das Zolltarifgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 613-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom ..., wird aufgehoben; jedoch tritt der bisherige Deutsche Teil-Zolltarif erst mit dem Inkrafttreten der ersten nach dem ... (einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Artikels gemäß Artikel 38 Abs. 4) erlassenen Zolltarifverordnung außer Kraft.

Artikel 32  
**Gesetz über die Deutsche Bundesbank**

In § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliede-

Artikel 31  
unverändert

Artikel 32  
unverändert

## Entwurf

rungsnummer 7620-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel V § 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173) geändert worden ist, werden die Angabe „§ 12 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 und 2“ sowie die Worte „Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke“ durch das Wort „Bundesstatistikgesetzes“ ersetzt.

## ACHTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
des Innern

## Artikel 33

## Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

## 1. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
 

„(1) Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — und die dazugehörigen Bänder dürfen Privatpersonen gegen Entgelt nur nach Vorlegung eines ordnungsmäßigen Nachweises (§§ 8, 9) überlassen werden.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 2; die Worte „Absatz 2“ werden durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

## 2. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:
 

„1. entgegen der Vorschrift des § 14 Abs. 1 Orden und Ehrenzeichen, auch in verkleinerter Form, oder dazugehörige Bänder ohne Vorlegung eines ordnungsmäßigen Nachweises einer Privatperson überläßt, soweit es sich nicht um Orden und Ehrenzeichen handelt, die vor dem 8. Mai 1945 verliehen worden sind (§ 14 Abs. 2).“
- c) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

## 3. In § 15 Abs. 5 werden die Worte „Nr. 3 oder 4“ durch die Worte „Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## ACHTER ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
des Innern

## Artikel 33

## Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen

Das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 1132-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

## 1. In § 11 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „fünfundzwanzig“ durch das Wort „fünfzig“ ersetzt.

## 2. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung:
 

„(1) Orden und Ehrenzeichen — auch in verkleinerter Form — und die dazugehörigen Bänder dürfen Privatpersonen gegen Entgelt nur nach Vorlegung eines ordnungsmäßigen Nachweises (§§ 8, 9) überlassen werden.“
- c) Absatz 3 wird Absatz 2; die Worte „Absatz 2“ werden durch die Worte „Absatz 1“ ersetzt.

## 3. § 15 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird gestrichen.
- b) Nummer 2 wird Nummer 1 und erhält folgende Fassung:
 

„1. entgegen § 14 Abs. 1 Orden, Ehrenzeichen oder dazugehörige Bänder einer Privatperson überläßt.“
- c) Die Nummern 3 und 4 werden Nummern 2 und 3.

## 4. In § 15 Abs. 5 werden die Worte „Nr. 3 oder 4“ durch die Worte „Nr. 2 oder 3“ ersetzt.

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## Artikel 34

## Artikel 34

**Bundespolizeibeamten-gesetz****entfällt**

(1) § 11 des Bundespolizei-beamten-gesetzes vom 3. Juni 1976 (BGBl. I S. 1357), das zuletzt durch § 94 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

## „§ 11

## Arbeitszeit

Bei besonderen Einsätzen und bei Übungen geschlossener Verbände oder Teileinheiten des Bundesgrenzschutzes von einer Dauer von mehr als einem Tag wird anstelle einer Dienstbefreiung nach § 72 des Bundesbeamten-gesetzes Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung gewährt. Der Urlaub muß der Dauer des Einsatzes oder der Übung und der damit verbundenen dienstlichen Inanspruchnahme angemessen sein. Er soll gewährt werden, sobald die dienstlichen Verhältnisse es zulassen.“

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

## Artikel 35

## Artikel 35

**Bundes-Immissionsschutzgesetz****Bundes-Immissionsschutzgesetz**

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird wie folgt geändert:

1. § 13 erhält folgende Fassung:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1; in Satz 1 werden die Worte „wasserrechtlicher und“ gestrichen.

## „§ 13

**Genehmigung und andere  
behördliche Entscheidungen**

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

(1) Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen. Ausgenommen hiervon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, Zustimmungen sowie behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften. § 4 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

„(2) Die Genehmigungsbehörde hat die Entscheidung nach Maßgabe der Vorschriften für die eingeschlossenen Entscheidungen und insoweit im Einvernehmen mit den für diese Entscheidungen zuständigen Behörden zu treffen.“

(2) Die Entscheidung über die Genehmigung ist hinsichtlich der eingeschlossenen Entscheidungen nach Maßgabe der hierfür geltenden Vorschriften zu treffen. Gleiches gilt für eine nachträgliche Anordnung, eine Betriebsunter-sagung, einen Widerruf, eine Stilllegung oder Beseitigung der Anlage sowie für sonstige nach-gängige behördliche Entscheidungen, soweit die für die eingeschlossenen Entscheidungen maß-geblichen Vorschriften von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen.“

2. § 66 Abs. 3 wird gestrichen.

2. unverändert

## Entwurf

## NEUNTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## Artikel 36

**Neufassung von Gesetzen  
und Rechtsverordnungen**

Der Bundesminister des Innern kann das Gesetz über Titel, Orden und Ehrenzeichen, der Bundesminister der Finanzen das Gesetz über das Branntweinmonopol und die Ausführungsbestimmungen (Grundbestimmungen) zum Gesetz über das Branntweinmonopol, der Bundesminister für Wirtschaft die Wirtschaftsprüferordnung und der Bundesminister für Verkehr das Güterkraftverkehrsgesetz je in der vom Inkrafttreten der Änderungen nach diesem Gesetz an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

## Artikel 37

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 38

**Inkrafttreten**

(1) Artikel 9 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 treten am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 9 Abs. 2 Nr. 2 tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

(3) Die Artikel 14, 18, 19 Abs. 5, Artikel 21, 22 Abs. 2 sowie Artikel 35 Nr. 2 treten am Tag der Verkündung in Kraft.

(4) Im übrigen tritt dieses Gesetz am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## NEUNTER ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## Artikel 36

unverändert

## Artikel 37

unverändert

## Artikel 38

**Inkrafttreten**

(1) Artikel 8 Nr. 1 und Artikel 35 Nr. 1 treten am ersten Tag des dreizehnten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Artikel 9 tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

(3) Artikel 8 Nr. 2 bis 4, Artikel 14, 18, 19 Abs. 5, Artikel 21, 22 Abs. 2 sowie Artikel 35 Nr. 2 treten am Tag der Verkündung in Kraft.

(4) unverändert

## Bericht der Abgeordneten Schröer (Mülheim), Mann, Clemens und Dr. Hirsch

### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 148. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1985 beraten und an den Innenausschuß federführend sowie an den Rechtsausschuß, den Finanzausschuß, den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, den Ausschuß für Verkehr und den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 86. und 87. Sitzung am 6. und 13. November 1985 beraten und einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der vorgelegten Fassung zu empfehlen.

### II. Empfehlungen der mitberatenden Ausschüsse

1. Der Finanzausschuß hat seine Mitberatung auf die Artikel 8 sowie 23 bis 32 der Vorlage beschränkt und in seiner Stellungnahme vom 11. September 1985 mit den Stimmen der Fraktionen von CDU/CSU, FDP und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN insoweit vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, dem Gesetzentwurf einschließlich eines angekündigten Antrages auf Verlängerung der Übergangsfrist des § 163 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (Artikel 8) um drei Jahre zuzustimmen.

Der Innenausschuß hat dem Petition des Finanzausschusses Rechnung getragen.

2. Der Ausschuß für Wirtschaft hat sich bei seiner Beratung auf den zweiten Abschnitt des Gesetzentwurfs beschränkt und in seiner Stellungnahme vom 11. September 1985 bei einer Enthaltung die in der Beschlußempfehlung enthaltene Fassung von Artikel 8 und die daraus resultierende Fassung des Artikels 38 vorgeschlagen. Ergänzend hat der Ausschuß für Wirtschaft diesbezüglich darauf hingewiesen, daß in die Regelung des § 163 Abs. 4 (neu) eine Bestimmung über die Fortsetzung der Gewerkschaften eingefügt werden müßte, wenn der Gesetzentwurf nicht vor dem 1. Januar 1986 in Kraft treten sollte. Im übrigen hat dieser Ausschuß einmütig bei zwei Enthaltungen vorgeschlagen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des zweiten Abschnitts des Gesetzentwurfs in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates betreffend Artikel 6 zu empfehlen. Damit hat sich der Ausschuß für Wirtschaft — entgegen dem Vorschlag des Bundesrates — für die in Artikel 9 des Regierungsentwurfs vorgesehene Aufhebung der Seehafen-Speditionstarife ausgesprochen.

Zu Artikel 9 hat sich der Innenausschuß dem gegenteiligen Votum des Verkehrsausschusses angeschlossen und sich entsprechend der Stellungnahme des Bundesrates für eine Beibehaltung der Seehafen-Speditionstarife ausgesprochen. Im übrigen ist er dem Votum des Wirtschaftsausschusses gefolgt.

3. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei Enthaltung seitens der Oppositionsfraktionen empfohlen, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vorzuschlagen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat ferner mitgeteilt, daß mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Oppositionsfraktionen folgender Antrag der Fraktion der SPD abgelehnt worden war: „Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung lehnt die in den Artikeln 12 und 13 enthaltenen Änderungen von Verordnungen über Sonntagsruhe und des Jugendarbeitsschutzgesetzes ab, soweit sie über die Streichung gegenstandsloser Übergangsvorschriften hinausgehen. Sowohl die Anzeigepflicht des Arbeitgebers über die an Sonntagen beschäftigten Arbeitnehmer als auch die Pflicht zur Übersendung einer Durchschrift des Aufforderungsschreibens zur ärztlichen Nachuntersuchung dienen der notwendigen Information der Aufsichtsbehörde. Diese Information ist eine wichtige Voraussetzung für eine wirksame Überwachung der Sonntagsruhe und des Jugendarbeitsschutzes; sie muß auch künftig sichergestellt bleiben.“

Der Innenausschuß hat die unveränderte Annahme der Artikel 12 und 13 beschlossen. Soweit Änderungen vom Regierungsentwurf vorgesehen wurden, ist auf die Ausführungen unter III.2 zu verweisen.

4. Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner Stellungnahme vom 2. Oktober 1985 die vom Innenausschuß beschlossene Fassung des Artikels 9 vorgeschlagen und zur Begründung darauf hingewiesen, daß sich der Verkehrsausschuß der Auffassung des Bundesrates anschließe, an den Seehafen-Speditionstarifen festzuhalten.

Der Verkehrsausschuß hat sich auch für die in der Beschlußempfehlung enthaltene Fassung des Artikels 17 ausgesprochen und mitgeteilt, daß er sich dem Vorschlag des Bundesrates anschließe, das Zustimmungserfordernis des Bundesministers für Verkehr zur Aufnahme von Projekten des kommunalen Straßenbaus in die Förderungsprogramme nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ersatzlos zu streichen und die jährliche Mitteilung der Länder über die Durchführung der Programme einzuschränken.

Die Einfügung der Nummer 1 in Artikel 19 der Beschlußempfehlung entspricht ebenfalls einem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr. Zur Begründung ist auf die Ausführungen zu Artikel 19 unter III.2 zu verweisen.

5. Der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1985 dem Gesetzentwurf bei einigen Stimmenthaltungen zugestimmt.
6. Der Rechtsausschuß hat in seiner Stellungnahme vom 6. November 1985 mitgeteilt, daß gegen den Gesetzentwurf keine rechtlichen Bedenken bestünden und im einzelnen empfohlen, Artikel 6 — Nr. 2 — § 7 Abs. 2 in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates anzunehmen und zu Artikel 17 (§§ 6 und 8 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes) dem Vorschlag Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates zu folgen.

Diesen Vorschlägen des Rechtsausschusses ist in der Beschlußempfehlung Rechnung getragen.

### III. Zu den Beratungen im Innenausschuß

#### 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Zum Gesetzentwurf allgemein war seitens der Fraktion der SPD im Rahmen der Beratungen hervorgehoben worden, daß diese die Intention des Gesetzentwurfs ausdrücklich begrüße und hoffe, daß diesem Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes viele weitere folgten. Noch besser als Rechtsbereinigungen vorzunehmen, das heißt, Regelungen zu vereinfachen und zu streichen, wäre es allerdings, überflüssige Regelungen erst gar nicht zu erlassen. Insoweit sei in bezug auf den Bundestag — und dies gelte für alle Fraktionen — selbstkritisch anzumerken, daß bis zur Mitte der laufenden Wahlperiode bereits 334 Gesetzentwürfe eingebracht worden seien.

Seitens der Fraktion der FDP war die Bundesregierung nachdrücklich darum gebeten worden, in künftigen Bereinigungsgesetzentwürfen Verordnungen, die durch eine Verordnung vereinfacht oder bereinigt werden könnten, auch auf dem Verordnungswege zu bereinigen, wenn dies als notwendig angesehen werde, da der Gesetzgeber auch nicht am Erlaß entsprechender Verordnungen beteiligt gewesen sei. Gesetzentwürfe sollten damit nicht befrachtet werden.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war grundlegend ausgeführt worden, daß die Rechtsbereinigung bereits eine schwierige Aufgabe sei, wenn sie allein das Ziel verfolgen würde, ein für die Anwender durchschaubares Recht zu schaffen. Die Fraktion DIE GRÜNEN begrüße die Zielrichtung des Gesetzentwurfs. Die Aufgabe der Verwaltungsvereinfachung und Rechtsbereinigung müsse jedoch auch strukturell angegangen werden. Hier sei der Gesetzgeber auch in der Prüfung eines wirklichen Regelungsbedarfs beim Erlaß neuer Regelungen in

besonderer Weise gefordert. Die Aufgabe der Rechtsbereinigung und Verwaltungsvereinfachung werde letztlich nur dann zu bewältigen sein, wenn die Bereitschaft bestehe, Kompetenzen und Aufgaben strukturell „nach unten“ zu verlagern, das heißt, beispielsweise den Gemeinden die Möglichkeit zu geben, kommunale Selbstverwaltung in der Praxis realisieren zu können.

Der Ausschuß hatte sich im Rahmen der Beratungen ferner grundlegend darauf verständigt, in bezug auf die Vorschriften aus Fachbereichen, für die die mitberatenden Ausschüsse zuständig sind und die aus deren Fachkompetenz heraus zu beurteilen sind, den Vorschlägen der mitberatenden Ausschüsse zu folgen, da diese jeweils mit breiter Zustimmung beschlossen worden sind, wobei allerdings zu Artikel 9 divergierende Stellungnahmen zweier Ausschüsse abgegeben wurden, so daß nur einem Petitum Rechnung getragen werden konnte. Im Hinblick auf diese grundsätzliche Vorgabe hat der Innenausschuß seine Beratungen im wesentlichen auf die federführend in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden Artikel 33 bis 35 beschränkt.

#### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit im folgenden Einzelvorschläge nicht erörtert werden, wird ergänzend auf die jeweilige Begründung in Drucksache 10/3290 verwiesen.

##### 2.1 Zu Artikel 3

In Artikel 3 wurden in § 36 Abs. 4 der Gewerbeordnung in dem anzufügenden Satz die Worte: „im Rahmen ihres Aufgabenbereichs“ gestrichen und damit dem entsprechenden Vorschlag des Bundesrates, dem sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen hatte, zugestimmt.

##### 2.2 Zu Artikel 6

Die vorgesehene Änderung der Wirtschaftsprüferordnung entspricht dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates, dem sich auch der Ausschuß für Wirtschaft und der Rechtsausschuß angeschlossen haben. Dadurch wird dem Petitum des Bundesrates auf Beibehaltung des Zulassungsausschusses für Wirtschaftsprüfer Rechnung getragen, allerdings mit der Einschränkung, daß die Einholung gutachtlicher Äußerungen anderer Stellen als der Wirtschaftsprüferkammer, namentlich der Industrie- und Handelskammer, der genossenschaftlichen Spitzenverbände sowie der Sparkassen- und Giroverbände, nicht mehr vorgesehen wird.

##### 2.3 Zu Artikel 8

Die Ergänzung in Artikel 8 — Verlängerung der Übergangsfrist in § 163 des Bundesberggesetzes mit Folgeregelung in einem neuen § 164a des Bundes-

berggesetzes — wurde für erforderlich gehalten, um den drei zum Stichtag noch aktiv im Bergbau tätigen bergrechtlichen Gewerkschaften die Möglichkeit zu geben, innerhalb der nächsten drei Jahre die notwendigen unternehmerischen und gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen zur Ausräumung der geltend gemachten Schwierigkeiten zu ergreifen, die einer Umwandlung ihrer Unternehmen gegenwärtig noch entgegenstehen. Für die übrigen Gewerkschaften bleibt es bei der vom Deutschen Bundestag aus Anlaß der Verabschiedung des Bundesberggesetzes beschlossenen Frist.

Mit dieser Änderung wurde entsprechenden ausdrücklichen Vorschlägen des Wirtschafts- und des Finanzausschusses Rechnung getragen.

#### 2.4 Zu Artikel 9

Während der Ausschuß für Wirtschaft sich dafür ausgesprochen hatte, dem Vorschlag der Bundesregierung zu folgen, das heißt, eine Aufhebung der Seehafen-Speditionstarife vorzusehen, hatte sich der Verkehrsausschuß in seiner Stellungnahme dem Bundesrat angeschlossen und die Beibehaltung der Seehafen-Speditionstarife vorgeschlagen. Der Innenausschuß hat sich dem Petition des Bundesrates und des Verkehrsausschusses angeschlossen. Insoweit wird auf die Begründung unter Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/3290 verwiesen.

#### 2.5 Zu Artikel 10

Die Ergänzung in Absatz 7 des Artikels 10 trägt zum einen dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte, Rechnung. Dadurch soll auch das Gesetz über die Gebühren der Schlachtviehmärkte, Schlachthäuser und Fleischgroßmärkte (Fleischmarkthallen) vom 5. Mai 1933 aufgehoben werden. Ferner wurde dieser Vorschlag des Bundesrates ergänzt um eine Anregung des Landes Baden-Württemberg, das nach der zustimmenden Gegenäußerung der Bundesregierung darum gebeten hatte, gleichzeitig auch die auf diesem Gesetz beruhenden länderspezifischen Regelungen noch im laufenden Gesetzgebungsverfahren aufzuheben. Die den Ländern in § 2 (ursprünglich § 3) des Fleischmarkthallengesetzes eingeräumte Ermächtigung, Durchführungsvorschriften erlassen zu können, ist bereits durch Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Änderung des Fleischmarkthallengesetzes vom 16. Februar 1970 (BGBl. I S. 177) aufgehoben worden. Die Aufhebung der im neu gefaßten Absatz 7 angeführten Ländervorschriften, die seit 1970 nur noch durch Bundesrecht erfolgen kann, dient daher der Rechtsbereinigung, so daß der Ausschuß der vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagenen Ergänzung des Artikels 10 Abs. 7 zugestimmt hat.

#### 2.6 Zu Artikel 11

Die Änderungen in diesem Artikel wurden im Hinblick darauf vorgenommen, daß durch den Beitritt

Portugals und Spaniens zur EG bis zum 31. Dezember 1985 unter anderem bestimmte tierseuchenrechtliche Vorschriften geändert werden müssen, deren anderweitige Änderungen im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen waren. Um sicherzustellen, daß diese Änderungen bis zum 31. Dezember 1985 erfolgt sind, hat der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgrund einer Ermächtigung im Tierseuchengesetz den Entwurf einer Sechsten Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften — BR-Drucksache 501/85 — vorgelegt, in dem die durch den EG-Beitritt Spaniens und Portugals bedingten Änderungen tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften zur Verabschiedung vorgesehen sind. Von daher wurden in der Beschlußempfehlung nur noch die Änderungen der vom EG-Beitritt Portugals und Spaniens nicht berührten tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften beibehalten, da für das zeitliche Vorziehen dieser Änderungen kein Bedarf bestand.

#### 2.7 Zu Artikel 17

In bezug auf die Änderung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes ist der Ausschuß dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt, durch den das Zustimmungserfordernis des Bundesministers für Verkehr zur Aufnahme von Projekten des kommunalen Straßenbaus in die Förderungsprogramme nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz ersatzlos gestrichen und die jährliche Mitteilung über die Durchführung der Programme eingeschränkt wird. Insoweit wurde im Rahmen der Beratungen hervorgehoben, daß dies die weitestgehende Vereinfachung sei. Zwar habe die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates gegen dessen Vorschlag Einwände erhoben. Allerdings hätten sich der Verkehrs- und der Rechtsausschuß ausdrücklich den Vorschlag des Bundesrates zu eigen gemacht, weil der Wegfall der entsprechenden Beteiligung des Bundesministers für Verkehr in der Tat der Verwaltungsvereinfachung diene und der Vorschlag des Bundesrates eine vernünftige Regelung sei. Im übrigen ist zur Begründung auf Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/3290 zu verweisen.

#### 2.8 Zu Artikel 19

Die entsprechend der Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr in die Beschlußempfehlung gegenüber dem Regierungsentwurf eingefügte Änderung des § 12 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes enthält eine Ermächtigung für den Bundesminister für Verkehr zum Erlass von Rechtsvorschriften zur Erleichterung des Einsatzes von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr auf der Grundlage der EG-Richtlinie vom 19. Dezember 1984. Zur Begründung, der der Innenausschuß gefolgt ist, wurde seitens des Ausschusses für Verkehr dargelegt, daß durch die EG-Richtlinie vom 19. Dezember 1984 der Einsatz von Mietfahrzeugen im Güterkraftverkehr erleich-

tert werden solle. Bisher könne die Verwendung von Mietfahrzeugen durch Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes nur als Ausnahme für die Fälle zugelassen werden, in denen ein im Güterfernverkehr verwendetes Kraftfahrzeug kurzfristig ausfalle. Die EG-Richtlinie müsse bis zum 30. Juni 1986 umgesetzt werden. Die dazu notwendige Änderung des § 12 des Güterkraftverkehrsgesetzes erfolge als rechtsvereinfachende Lösung zweckmäßigerweise im Rahmen des Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes. Bei der Umsetzung der angegebenen EG-Richtlinie durch Rechtsverordnung sollten folgende Grundsätze beachtet werden:

1. keine Mietfahrzeuge im Werkverkehr,
2. keine Identität zwischen Vermieter und Verladender, damit nicht durch die Festsetzung der Miethöhe eine Umgehung der Tarifbindung im gewerblichen Güterkraftverkehr möglich werde,
3. eine Mindestmietdauer müsse festgelegt werden,
4. das Fahrzeug müsse im Inland zugelassen sein.

## 2.9 Zu Artikel 22

Die in diesem Artikel gegenüber dem Regierungsentwurf enthaltenen Abweichungen von den Vorschlägen zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes greifen Anregungen des Bundesrates auf, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat. Insoweit ist im einzelnen auf die Begründung unter Nummer 7 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

## 2.10 Zu Artikel 33

In bezug auf die Änderungen des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen hat der Ausschuß mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD gegen die Fraktion DIE GRÜNEN den Vorschlägen des Bundesrates, denen sich die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung angeschlossen hat, zugestimmt. Seitens der Fraktion der SPD war dazu hervorgehoben worden, daß diese sich insoweit zwar auch der vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderung des § 11 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen, das heißt der Erhöhung des Ehrensoldes für die Träger höchster Kriegsauszeichnungen des Ersten Weltkrieges von 25 auf 50 DM anschließe, sich allerdings nicht die Begründung des Bundesrates zu eigen mache, wonach durch die Erhöhung dieses Ehrensoldes um 25 DM dazu beigetragen werden könnte, daß Werte wie Tapferkeit, Mut, Opferbereitschaft und Einsatzfreude im Bewußtsein der Menschen wieder einen höheren Rang erhielten.

## 2.11 Zu Artikel 34

Entsprechend dem Petitum des Bundesrates, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung nicht

zugestimmt hatte, hat der Ausschuß davon abgesehen, die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung des Bundespolizeibeamtengesetzes zu empfehlen.

Seitens der Fraktion der CDU/CSU war dazu dargelegt worden, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung nach Auffassung der Praktiker deswegen zu großen Schwierigkeiten führen werde, weil nirgends festgelegt sei, wer die Entscheidung über den Sonderurlaub treffe. Wenn dies der Hundertschaftsführer sei, der den Einsatz beurteilen und bemessen könne, welcher Sonderurlaub angemessen sei, wäre dies vernünftig. Es sei jedoch die Frage, ob diese Entscheidung nicht vom Abteilungskommandeur oder von den Grenzschutzkommandos getroffen werde. Dann entstünden Probleme, wobei der bisherige Verwaltungsaufwand beibehalten würde. Die Praktiker seien mit einer entsprechenden Regelung auch deswegen nicht einverstanden, weil ein starkes Mißtrauen in dieser Frage herrsche, nachdem der derzeit geltende § 11 des Bundespolizeibeamtengesetzes — wonach der Bundesminister des Innern im Einzelfall bereits jetzt bestimmen könne, daß bei besonderen Einsätzen von einer Dauer von mehr als fünf Tagen Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden könne — so gut wie nie angewandt worden sei. Dies hänge damit zusammen, daß die dazu notwendige Verwaltungsvorschrift bisher nicht erlassen worden sei. Dies hätte bereits vernünftig geregelt werden können. Ferner beklage der Bundesgrenzschutz, daß die Länderpolizeien bei Einsätzen wesentlich besser gestellt seien. Dies hänge damit zusammen, daß bei den Länderpolizeien der Einsatz mit dem Transport beginne, der als Volldienst angesehen werde, während die Anreise durch den Bundesgrenzschutz als Reisezeit angesehen werde, die des öfteren nicht als Dienstzeit angerechnet werde. Ferner werde bei Einsätzen ständig differenziert zwischen Volldienst, Bereitschaftsdienst und Dienst mit Rufbereitschaft. Von daher wäre die Schaffung einer vernünftigen Arbeitszeitregelung notwendig. Dadurch würde auch eine entsprechende Verwaltungsvereinfachung herbeigeführt und die dargelegten Probleme vermieden. Von daher hat sich die Fraktion der CDU/CSU dafür ausgesprochen, Artikel 34 entfallen zu lassen.

Seitens der Fraktion der SPD war diesbezüglich hervorgehoben worden, daß dem Votum des Bundesrates gefolgt und die vorgeschlagene Änderung nicht im Rahmen des Rechtsbereinigungsgesetzes vorgesehen werden sollte, da es insoweit um materielle Rechtsänderungen gehe, deren Konsequenzen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht voll absehbar erschienen und daher nicht in einem parlamentarischen Schnellverfahren verabschiedet werden sollten. Damit werde sowohl der in der Gegenäußerung der Bundesregierung erwähnten Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes als auch einer dem Ausschuß zugeleiteten Stellungnahme des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter entsprochen. Wenn es insoweit aus der Sicht der Bundesregierung einen Regelungsbedarf gebe, solle dem im Rahmen eines speziellen Gesetzentwurfs Rechnung getragen werden.

**2.12 Zu Artikel 35**

Der Ausschuß hat eine gegenüber dem Regierungsentwurf geänderte Fassung des Artikels 35 Nr. 1 beschlossen, um Bedenken des Bundesrates, wie sie auch in der zu Artikel 34 erwähnten Stellungnahme des Bundes Deutscher Verwaltungsrichter dargelegt worden waren, Rechnung zu tragen. Seitens der Fraktion der SPD war im Hinblick auf die Bedenken des Bundesrates und die Stellungnahme des Bundes der Verwaltungsrichter vorgeschlagen worden, die Änderung des § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht im Rahmen des Rechtsvereinigungsgesetzes vorzunehmen. Der im Zuge der Beratungen des Ausschusses von den Koalitionsfraktionen vorgelegten Fassung vermochte die Fraktion der SPD dann jedoch zuzustimmen.

Zur Erläuterung und Begründung der in der Beschlußempfehlung vorgeschlagenen Änderung und redaktionellen Neufassung des § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist im einzelnen auf folgende Gesichtspunkte hinzuweisen: Die Vorschrift wird gemäß dem Anliegen der Bundesregierung geändert. Die bisherige Ausnahme für wasserrechtliche Entscheidungen entfällt. Damit wird die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, vergleichbar der Konzentrationswirkung einer Planfeststellung, auf wasserrechtliche Entscheidungen erstreckt. Die Bundesregierung verweist darauf, aus fachlichen Gründen sei es unvermeidlich, daß die Zahl der für ein Vorhaben erforderlichen behördlichen Prüfungen und Entscheidungen zunimmt; aktuelle Bedeutung komme insoweit der Einführung von Anforderungen an die sogenannte Indirekteinleitung durch den Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes — Drucksache 10/3973 — zu. Durch Bündelung der anderenfalls parallel oder nacheinander zu treffenden behördlichen Entscheidungen wird nach Auffassung des Ausschusses den berechtigten Interessen der Antragsteller und der betroffenen Nachbarschaft an übersichtlichen, weniger aufwendigen und schnelleren Verfahren Rechnung getragen. Der Rechtsschutz wird erleichtert, die Gerichte werden entlastet. Die Konzentration der Entscheidungen erscheint darüber hinaus auch geeignet, eine stärkere fachliche Koordinierung der beteiligten Behörden zu bewirken. Der Rechtsprechung insbesondere zum Planfeststellungsrecht folgend ist nunmehr in § 13 Abs. 1 vorgesehen, daß die von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossenen behördlichen Entscheidungen nach den jeweiligen Fachgesetzen des Bundes und der Länder zu treffen sind. Dies soll auch für die in § 13 Abs. 2 Satz 2 genannten nachgängigen behördlichen Entscheidungen gelten. Damit bleibt der jeweilige Rechtscharakter der eingeschlossenen Entscheidungen als gebundene Entscheidung oder als Ermessensentscheidung erhalten. Die Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis wird in dem in § 7 des Wasserhaushaltsge-

setzes enthaltenen Umfang gewahrt. Die vom Bundesrat geäußerten Besorgnisse dürften nach Auffassung des Ausschusses damit ausgeräumt sein. Abweichend vom Vorschlag der Bundesregierung soll die Regelung der Modalitäten der Beteiligung der zuständigen Behörden und der fachlichen Abstimmung den Ländern vorbehalten bleiben. Die Vorschrift des Artikels 38 über das Inkrafttreten des Artikels 35 Nr. 1 räumt den Ländern eine Jahresfrist für Folgeregelungen ein.

Zu der gegenüber dem Regierungsentwurf unverändert beibehaltenen Streichung des § 66 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Artikel 35 Nr. 2 ist ergänzend zur Begründung in Drucksache 10/3290 anzumerken, daß die in § 66 Abs. 3 genannten landesrechtlichen Regelungen inzwischen restlos aufgehoben worden sind. Artikel 1 § 4 der Verordnung zur Neufassung und Änderung von Verordnungen zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 24. Juli 1985 (BGBl. I S. 1586) über die Aufhebung der bei Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens noch fortgeltenden landesrechtlichen Vorschriften ist am 1. November 1985 in Kraft getreten (Artikel 7 der bezeichneten Verordnung). Die Vorschrift des § 66 Abs. 3 ist damit gegenstandslos geworden und soll daher gestrichen werden.

**2.13 Zu Artikel 38**

Die in diesem Artikel enthaltenen Abweichungen vom Regierungsentwurf stellen Folgeänderungen aufgrund der oben dargelegten Beschlüsse dar.

**IV. Alternativen**

In bezug auf die Vorschläge der Bundesregierung und des Bundesrates, denen der Ausschuß nicht gefolgt ist, ist auf die Ausführungen unter III. 2 zu verweisen. Daneben hat die Fraktion DIE GRÜNEN im Rahmen der Beratungen zu Artikel 33 vorgeschlagen, die Vorschriften des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen so aufzuheben, daß keine entsprechenden Auszeichnungen für die Zukunft mehr vergeben werden und nur die bereits verliehenen Auszeichnungen behalten werden dürfen. Zur Begründung war darauf hingewiesen worden, daß das Orden- und Ehrenzeichenwesen überholt sei und in einer wirklich modernen Gesellschaft auf derartige aus einer vergangenen Zeit stammende Orden und Ehrenzeichen verzichtet werden solle.

Dieser Vorschlag war von den Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD abgelehnt worden. Zur Begründung war seitens der Fraktion der FDP hervorgehoben worden, daß es viele Menschen gebe, die sich über die entsprechenden Auszeichnungen freuten.

Bonn, den 18. November 1985

Schröder (Mülheim)

Mann

Clemens

Dr. Hirsch

Berichterstatte

